

ZH_OBERGERICHT RT170201 vom 22. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170201

FR: ZH_OBERGERICHT RT170201 du 22 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170201 del 22 dicembre 2017

Erwägungen

E. 16

Februar 2017 ersichtlich, dass sie gestützt auf die "Rechnung vom 10.11.2016" für die Staats- und Gemeindesteuern 2014 betrieben werde. Spätes- tens ab diesem Zeitpunkt hätte sie nach Treu und Glauben beim zuständigen Steueramt verlangen können und müssen, dass ihr die nicht erhaltenen Schrei- ben zugestellt würden, damit sie sich dagegen zur Wehr hätte setzen können. Dies habe sie unterlassen. Sie sei erst im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens aktiv geworden und habe sich mit ihrer Eingabe vom 19. Mai 2017 erstmals ge- gen die geltend gemachte Steuerforderung zur Wehr gesetzt. Damit seien die Gesuchsteller vom strengen Nachweis der Eröffnung der Schlussrechnung ent- bunden. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie aufgrund der vorliegenden Umstände lägen genügend Indizien vor, welche darauf schlies- sen liessen, dass die Gesuchsgegnerin regelmässig ihre Post erhalte, diese zur Kenntnis nehme und auch nach Treu und Glauben die Möglichkeit habe, rechtzei- tig darauf zu reagieren. Somit lägen keine Anhaltspunkte vor, welche gegen die Zustellung der Schlussrechnung in uneingeschriebener Form sprechen würden. Selbst aber wenn die Schlussrechnung nicht zugestellt worden wäre, hätte die Gesuchsgegnerin spätestens bei der Zustellung des Zahlungsbefehls davon Kenntnis erlangt, dass die Gesuchsteller ihr eine Schlussrechnung eröffnen woll- ten. Unter Würdigung dieser Umstände sei festzuhalten, dass der Zahlungsbefehl in diesem Fall den Stellenwert einer Empfangsbestätigung i.S.v. Art. 138 Abs. 1 ZPO habe und damit ein genügend starkes Indiz dafür bilde, dass die Steuer- rechnung vom 10. November 2016 spätestens am 1. März 2017 zugestellt worden sei. Da die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen für die allenfalls mögliche Einsprache spätestens am 31. März 2017 abgelaufen sei, sei die Schlussrechnung rechtskräf- tig. In Würdigung der Umstände sei von der rechtsgültigen Eröffnung der Schluss- rechnung auszugehen. Damit seien keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich (Urk. 18 S. 10 ff.).

- 6 - 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel- lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Wer- den keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur er- gänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbe- hauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich aus- geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.2 Nach dem Gesagten sind die im Beschwerdeverfahren erstmals vorge- brachten Behauptungen der Gesuchsgegnerin, welche

über das vor Vorinstanz Dargelegte hinausgehen, neu und damit unzulässig und entsprechend unbeachtlich. Demgemäss ist insbesondere der Einwand, wonach aus Urk. 3/5 nicht ersichtlich sei, an wen die Sendung versandt worden sei, unbeachtlich. Hierauf ist nicht weiter einzugehen. 3.3 Auf die weitschweifigen Ausführungen der Gesuchsgegnerin ist vorliegend nur insoweit einzugehen, als sie für das Beschwerdeverfahren relevant sind: 3.3.1 Soweit die Gesuchsgegnerin Name und Unterschrift der RichterIn auf dem Urteil vermisst (Urk. 17 S. 1 f.), ist ihr entgegenzuhalten, dass zum einen der Name der RichterIn im Rubrum enthalten ist und zum anderen ein Urteil im summarischen Verfahren gemäss § 136 GOG lediglich von einem Mitglied des Gerichts oder dem Gerichtsschreiber/der Gerichtsschreiberin zu unterzeichnen ist. Damit aber geht die Argumentation der Gesuchsgegnerin fehl, wonach das Urteil nicht rechtsgültig unterzeichnet worden sei. 3.3.2 Der Rüge der Diskriminierung, welche die Gesuchsgegnerin darin erblicken will, dass nebst ihrem Namen ihr Geburtsdatum und ihre Staatsangehörigkeit hinzugefügt worden seien (Urk. 17 S. 2), ist von Beginn weg der Boden

- 7 - entzogen. Gemäss Art. 252 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO und Art. 238 lit. c ZPO soll das Urteil die Parteien bezeichnen. Die Aufnahme von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit dient der zweifelsfreien Identifizierung der Parteien (BGE 131 I 57 E. 2.2; BSK ZPO-Steck, Art. 238 N 11). 3.3.3 Weiter geht auch der Einwand fehl, das Urteil sei ein Gefälligkeitsurteil, was die Gesuchsgegnerin aus dem Umstand schliessen will, dass dieses lediglich fünf Tage nach ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2017 bereits am 24. Mai 2017 und zudem in unbegründeter Form erlassen worden sei (Urk. 17 S. 2 Abs. 6). Gemäss Art. 252 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO und Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO kann ein Urteil zunächst in unbegründeter Form ergehen, indem den Parteien das Dispositiv zugestellt wird. Zudem schreibt Art. 84 Abs. 2 SchKG vor, dass der Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme zu eröffnen ist. Damit aber hat die Vorinstanz die Vorschriften eingehalten; es kann hieraus nichts abgeleitet werden, was Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts aufkommen liesse. 3.3.4 Soweit die Gesuchsgegnerin die Beschwerdefrist von 10 Tagen als zu kurz und damit einhergehend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist sie damit nicht zu hören. So ergibt sich die Beschwerdefrist aus Art. 321 Abs. 2 ZPO; als solche ist sie unabänderlich und nicht erstreckbar, Art. 144 Abs. 1 ZPO. 3.3.5 Hinsichtlich der Rüge der Gesuchsgegnerin, wonach die Gesuchsteller zu ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2017 keine Stellung hätten nehmen müssen, ist darauf nicht einzutreten: Diesbezüglich fehlt es der Gesuchsgegnerin an der Beschwer, da ihr hieraus kein Nachteil erwächst (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3.3.6 Soweit die Ausführungen der Gesuchsgegnerin sich darin erschöpfen, der Vorinstanz falsche Tatsachenbehauptungen, unrichtige Rechtsanwendung, Unparteilichkeit, Desavouierung, Diskreditierung und Verleumdung in lediglich pauschaler Weise vorzuwerfen, genügt die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht. Daran vermag auch das blosses Beharren auf dem von ihr vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, wonach sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde Buchs ZH und weder den Einschätzungsentscheid des Gemeinde-

- 8 - steueramtes Buchs vom 4. November 2016 noch die Schlussrechnung des Gemeindesteueramtes Buchs vom 10. November 2016 erhalten habe, nichts zu ändern. Es fehlt an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen. Hierauf ist nicht einzutreten. Bleibt darauf hinzuweisen, dass

die Gesuchsgegnerin selber die Adresse an der B.____-Strasse ... in 8107 Buchs ZH als die ihre angibt (BezGer Dielsdorf EB140376-D vom 11.12.2014; OGer ZH RT150027-O vom 30. März 2015), weshalb die von der Vorinstanz getroffene Annahme, die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht gelte als sehr wahrscheinlich, nicht zu beanstanden ist, nachdem sie mit Verweis auf diverse Gerichtsverfahren festgestellt hatte, dass die Gesuchsgegnerin bereits seit 2013 an der B.____-Strasse ... in 8107 Buchs ZH wohnt und sich somit dort ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet. Ohnehin aber hätte die Gesuchsgegnerin die Frage der steuerrechtlichen Zuständigkeit mittels Einsprache gegen den Einschätzungsentcheid anfechten können und müssen; wie bereits die Vorinstanz zutreffend und ungerügt festhielt (Urk. 18 S. 9), hat die Gesuchsgegnerin den Erhalt der Aufforderung des Gemeindesteueramtes Buchs vom 14. Oktober 2016 zur Einreichung der Steuererklärung nicht bestritten. Damit ist von dessen Erhalt auszugehen und es ist irrelevant, ob die Gesuchsgegnerin von einer öffentlichen Bekanntgabe zur Einreichung einer Steuererklärung Kenntnis hatte. Im Einklang mit der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass mit Zustellen der Aufforderung zum Einreichen der Steuererklärung ein Prozessrechtsverhältnis begründet werde. Damit aber gilt der Einschätzungsentcheid des Gemeindesteueramtes Buchs vom 4. November 2016 als zugestellt. Entsprechend aber hätte die Gesuchsgegnerin den hier geltend gemachten fehlenden steuerrechtlichen Wohnsitz mit dem dafür vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel anfechten können und müssen. 3.3.7 Soweit sich die Beschwerdebeurteilung lediglich auf das Bestreiten mit Nichtwissen, das Bezeichnen der vorinstanzlichen Erwägungen als Spekulationen und auf nicht nachvollziehbare Ausführungen beschränkt, vermag die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Vorgaben wiederum nicht zu genügen. Daran

- 9 - ändert auch das mehrfache Wiederholen derselben Behauptungen nichts. Insbesondere setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich Zustellungsfiktion, Beweislastverteilung bei der Zustellung, der Zustellung von Abholungseinladungen sowie der Pflicht, sich nach Kenntnis einer möglichen Zustellung einer behördlichen Sendung bei der zuständigen Behörde zu erkundigen, auseinander. Das blosses Beharren auf der diesbezüglichen Beweisspflicht der Gesuchsteller stellt jedenfalls keine hinreichende Begründung dar. Damit ist auch auf die diesbezüglichen Einwendungen nicht weiter einzugehen. 3.3.8 Schliesslich zeigt die Gesuchsgegnerin auch nicht in ausreichend substantiierter Weise auf, inwiefern die Vorinstanz ihre Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsbegehren nicht berücksichtigt haben soll (Urk. 17 S. 3). Wie den vorangehenden Erwägungen (E. 2.1 und 2.2 hiervor) entnommen werden kann, ging die Vorinstanz auf die Rügen der Gesuchsgegnerin einlasslich ein. Daran ändert nichts, dass sie ihre Rügen in ihrem Entscheid sinngemäss und nicht wörtlich wiedergegeben hat. Insbesondere zeigt die Gesuchsgegnerin nicht auf, inwiefern und bezüglich welcher Einwendungen die Vorinstanz die Tatsachen unrichtig festgestellt hätte, indem sie ihre Einwendungen sinngemäss wiedergab. Entsprechend hat es damit sein Bewenden. 3.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend erübrigt sich ein Entscheid über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. 3.5 Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es bei der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, zumal die Gesuchsgegnerin die Höhe der erstinstanzlichen

Gerichtsgebühr nicht angefochten hat. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf

- 10 - Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren und der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens keine Parteient-schädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.